

# ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

## Allgemeine Lieferbedingungen

Verlangen Sie bitte für Ihr Baustellenpersonal unsere aktuellen Lieferprogramme «Belagsmischgut» und «Beton, Mörtel Gesteinskörnungen» im beliebten Taschenformat. Diese enthalten unser Sortenverzeichnis, Bestellcodes und allgemeine Hinweise für den Besteller. Alle Aufträge für Lieferungen und Transport werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Bezüger die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der BBR schriftlich bestätigt worden sind. Für Eigenschaften und Qualität unserer Produkte sind die einschlägigen Normen der SIA bzw. der SN EN, neuste Ausgaben, massgebend.

## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferungen franko Baustelle, das Geschäftsdomizil der Belag und Beton AG Rothenburg. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

## Auftragserteilung und Lieferung

Aufträge, vor allem bei erwünschter Franko-Lieferung und bei grösseren Mengen, sollen am Vortag bis spätestens 15 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung nach Möglichkeit den Vorrang. Das Werk benötigt bei der Bestellung genaue Produktbezeichnungen mit Produkte-Code. Bei Beton die genaue Betonart, Betonmenge, Einbauart und die gewünschte Konsistenz. Aufträge und Lieferungsangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb (Stau) stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen von höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und eine allfällige Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige

Verzögerungen in der Materialabnahme der BBR sofort anzuzeigen. Er ist verpflichtet, bereits bestelltes und geliefertes Material zu übernehmen und allfällige Überschüsse selber zu entsorgen.

## Preislisten/Offerten

Die Basispreise und Konditionen der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer, allgemein gültiger Preislisten und überdies nur für Bauunternehmungen. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrages verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 30 Tage beschränkt. Alle Preise gelten ferner für Bezüger und Lieferungen innerhalb unserer Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung bzw. rechtzeitiger Vorbestellung ausgeführt. Für die Abgabe in der Zeit 1/2 Std. vor, bzw. 1 Std. nach unseren normalen Werköffnungszeiten erfolgen Preiszuschläge gemäss unseren aktuellen Preislisten.

Die BBR ist im Falle von Teuerungsschüben nicht an indexgebundene Vertragsabmachungen zwischen Besteller und Bauherr gebunden, wenn sie dazu nicht ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis gegeben hat.

Jede Verrechnung von irgendwelchen vermeintlichen oder berechtigten Ansprüchen gegenüber der Belag und Beton AG mit Baustofflieferungen ist ohne schriftliches Einverständnis mit der BBR ausgeschlossen.

## Zahlungsbedingungen

Konditionen: 30 Tage mit 2% Skonto, 45 Tage rein netto. Bezüge von Privatpersonen im Einzelbetrag von unter 200 Fr. oder bei Zahlungsverzug von früheren Lieferungen nur gegen Barzahlung bei Lieferung. Unsere Fakturierung erfolgt über die HG Commerciale, auf Wunsch des Kunden über die SABAG oder direkt. Lieferungen welche 90 Tage nach Rechnungsstellung nicht bezahlt worden sind, haben eine befristete oder im Wiederholungsfall eine dauernde Liefersperre zur Folge. In solchen Fällen müssen Baustoffe bei Bezug bar bezahlt werden.

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR GESTEINSKÖRNUNGEN UND RC-MATERIAL

In den Wintermonaten wird auf allen Lieferungen, für die besonderen Umtriebe während der kalten Jahreszeit, ein Zuschlag gemäss Preisliste erhoben. Die Abgabe erfolgt kalt aber in rieselfähigem Zustand. Auf die ab Offendepot verladene Recyclingprodukte erfolgt kein Winterzuschlag und der Kunde nimmt gefrorenes Material in Kauf.

## Gesteinskörnungsgemische

Unsere Dosieranlagen gestatten, Ihnen Gesteinskörnungsgemische in beinahe jeder gewünschten Zusammensetzung und Korngrösse abzugeben.

## Liefermengen

Die Abgabe und Listenpreise verstehen sich pro m<sup>3</sup> lose gemessen. Die Ergiebigkeit wird von uns periodisch geprüft.

## Transport

Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so versteht sich der hierfür offerierte Transportpreis immer unter der Voraussetzung eines dem Fahrzeuggewicht entsprechend einwandfrei befahrbaren Anfuhrweges und unter der Annahme, dass das bestellte Material unmittelbar nach der Ankunft des Fahrzeuges in ein bereitstehendes, leeres Umschlaggerät oder an einen Haufen gekippt werden kann.

Wartezeiten von über 10 Min/m<sup>3</sup> werden gemäss unserem Transporttarif separat in Rechnung gestellt. Unsere Transportpreise verstehen sich ohne besondere schriftliche Abmachung für einen Verlad von 8 m<sup>3</sup> Mischkies oder Einzelkomponenten bei 3- bis 5-Achs-Fahrzeugen. Die Mindestfuhrer bei Rest- und Einzellieferungen wird mit 8 m<sup>3</sup> bei 3- bis 5-Achs-Fahrzeugen verrechnet. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe unserer jeweiligen Liefermöglichkeiten angenommen.

## Mängelrüge

Die Ware ist unmittelbar bei Empfang zu prüfen. Beanstandungen hinsichtlich Menge, Mischung und Qualität sind sofort anzubringen. Abgeladenes Material gilt in jedem Fall als angenommen und akzeptiert. Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Gesteinskörnungsmaterials zu prüfen ob:

- a) die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

# LIEFERBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTBETON, ÜBERZUG UND MÖRTEL ABGABEZEITEN

Überzug und Mörtel (mit Ausnahme unseres franko gelieferten Mauer-  
mörtels) kann ab Werk Rothenburg nur bis ½ Std. vor dem ordentlichen  
Ende der Abgabezeiten abgegeben werden, vor Feiertagen entspre-  
chend früher. Übrige Artikel gemäss unseren Angaben auf Seite 4 dieser  
Preisliste.

## Liefermenge

Die Mindestmenge beträgt im Werk Rothenburg für Beton 0.5 m<sup>3</sup> und  
für Mörtel 1.0 m<sup>3</sup>. Der Bezug von Mengen unter 2/3 einer Mischerfüllung  
setzt voraus dass der Kunde, bei Beton nach Eigenschaften gemäss  
SN EN 206, auf Garantien verzichtet. Die Abgabe und Listenpreise  
beziehen sich auf 1 m<sup>3</sup> verarbeiteten Beton. Die Ergiebigkeit wird von  
uns periodisch geprüft. Tagesbezüge von über 50 m<sup>3</sup> sind uns recht-  
zeitig anzumelden.

## Transporte

Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so versteht sich der  
hierfür offerierte Transportpreis immer unter der Voraussetzung eines  
dem Fahrzeuggewicht entsprechend einwandfrei befahrbaren Anfuhr-  
weges und unter der Annahme, dass das bestellte Material unmittelbar  
nach der Ankunft des Fahrzeuges in ein bereitstehenden, leeren Kran-  
kübel oder an einen Haufen gekippt werden kann. Wartezeiten von über  
3 Min/m<sup>3</sup> werden gemäss unserem Transporttarif separat in Rechnung  
gestellt. Betonsorten nach SN EN 206 werden generell nur mit Fahrmi-  
schern transportiert. Bei Abhollieferungen obliegt es dem Besteller, bei  
extremen Witterungsbedingungen für einen zweckmässigen Schutz des  
Verladegutes zu sorgen. Unsere Transportpreise verstehen sich ohne  
besondere schriftliche Vereinbarung für einen Verlad von mindestens  
6 m<sup>3</sup> Transportbeton. Die Mindestfuhrer wird bei Rest- und Einzelfuhren  
mit 6 m<sup>3</sup> für alle Fahrzeuge verrechnet. Lieferungen ausserhalb der  
normalen Geschäftsöffnungszeiten werden nach Aufwand und mit  
Zuschlägen gemäss Astag verrechnet.

## Mörtelverlad

Mörtel muss ab Werk Rothenburg in Fahrmischer verladen werden.  
Für Unfälle und Schäden im Umgang mit diesen Mörtelbehältern haftet  
in jedem Fall der Käufer/Unternehmer. Die BBR AG lehnt jede Haftung  
für Schäden, die aus unsachgemässen Gebrauch und/oder Über-  
schreitung der maximalen Gebrauchsdauer resultiert vollumfänglich ab.

## Winterzuschlag

In den Wintermonaten wird auf allen Lieferungen, für die besonderen  
Umtriebe und das eventuell notwendige Aufwärmen der Rohstoffe ein  
Zuschlag gemäss Preisliste erhoben. Die Betonabgabe erfolgt mit einer  
Temperatur von min. 5 Grad C.

## Betonsorten

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften  
verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die Beton-  
sorten gemäss SIA 118/262 anzugeben. Wird vom Besteller Beton  
gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte  
Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk  
unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das  
Betonwerk ausschliesslich für die korrekte Zusammensetzung der  
Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Tole-  
ranzen. Die BBR führt die Eigenüberwachung gemäss SIA- und SN  
EN-Normen durch. Von den durchgeführten Kontrollen werden die  
Ergebnisse auf Verlangen kostenlos an den Besteller abgegeben. Ver-  
langt der Besteller zusätzliche Prüfungsergebnisse, so gehen die Kosten  
zu seinen Lasten. Nichtklassierte Betonsorten erhalten Sie von uns  
dagegen aufgrund unserer vielfältigen Dosiermöglichkeiten in praktisch  
jeder beliebigen Zusammensetzung und Konsistenz. Sind für nicht in  
unserem Sortiment befindliche Betone mit besonderen Eigenschaften  
Vorversuche notwendig, so sind deren Kosten durch den Besteller zu  
übernehmen. Für die richtige Auswahl der Betonsorte (klassiert mit

besonderen Eigenschaften, nicht klassiert) ist der Auftraggeber allein  
verantwortlich. Klassierte Betonsorten sind unmittelbar nach der Anlie-  
ferung ohne Änderung der Konsistenz zu verarbeiten.

Bezüglich des Karbonatisierungswiderstandes von Beton wird von einer  
Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Betone für eine längere  
Nutzungsdauer sind nur auf Anfrage erhältlich.

## Sichtbeton

Für die neuen Gewohnheiten mit hohen, nicht saugenden Wandscha-  
lungen bieten wir Ihnen spezielle Sichtbetonsorten an. Wenden Sie sich  
an unseren Verkaufsleiter.

Die Einführung künstlicher Luftporen bei frost- und frostaussalzbestän-  
digem Beton führt zu vermehrter Lunkernbildung an der Betonober-  
fläche.

Bei Sichtbetonoberflächen, welche direkt mit behandeltem Wasser in  
Kontakt geraten (z. B. Sichtbetonschwimmbäder), ist mit einem konti-  
nuierlichen Abtrag der wasserberührten Betonoberfläche zu rechnen.

## Zusätze

Die Zumischung von Betonzusätzen ist, in Bezug auf die Wahl und  
Dosierung bei allen Betonsorten Angelegenheit der BBR. Werden  
bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Bezüger verlangt,  
wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In  
diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze  
und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten  
des Betons abgelehnt. Die BBR ist dabei neben der Verrechnung für  
das dosierte Produkt zu einem Mehrkostenzuschlag berechtigt. Spe-  
zielle Zusätze müssen im Werk durch das Personal des Auftraggebers  
gemäss Weisungen unseres Mischmeisters selber zudosiert  
werden.

## Gewährleistung

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhär-  
teten Betons und der Prüfungen, sind die der Bestellung zugrunde  
liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton können  
gemäss SIA 262 erfolgen. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten  
die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen. Für Farbgleichheit  
des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schrift-  
lichen Vereinbarung garantiert. Bei klassierten Betonsorten mit beson-  
deren Anforderungen wird die erwartete Qualität nur bei einer mindes-  
tens 65%-igen Mischerfüllung gewährleistet. Im Rahmen dieser Garantie  
verpflichtet sich die BBR, rechtzeitig und sachlich begründete Mängel-  
rüge vorausgesetzt, beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder,  
wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen  
Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden  
an den mit dem gelieferten Transportbeton hergestellten Bauwerken  
übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf  
mangelhafte Beschaffenheit des Frischbetons zurückgeführt werden  
müssen, und ferner der Bezüger für den eingetretenen Schaden die  
Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schä-  
den wird jede Haftung wegbedungen.

## Mängelrüge

Die Ware ist unmittelbar bei Empfang zu prüfen. Beanstandungen hin-  
sichtlich Sorte, Menge, Mischung und Qualität sind sofort anzubringen.  
Abgeladenes Material gilt in jedem Fall als angenommen und akzeptiert.  
Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Transportbetons (gilt auch  
für Überzug oder Mörtel) zu prüfen ob:

- die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung  
übereinstimmt
- die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf

dem Bauplatz, bei Lieferungen ab Werk die Übergabe des Transportbetons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie der Lieferant auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Transportbetons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung schriftlich gerügt werden. Bestehen seitens des Bezügers hinsichtlich Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer repräsentativen Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist der BBR Gelegenheit zu geben, der Probenahme beizu-

wohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird von der BBR nur anerkannt, wenn die Probenahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der SIA- und SN EN-Normen vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonlieferwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Bezüger zu tragen. Von einer Kundenerwartung abweichende Materialeigenschaften, welche in den einschlägigen Normen nicht eingegrenzt sind (wie Farbe, Anteil gebrochenes Korn im Rundmaterial, etc.) werden nicht als Gegenstand berechtigter Reklamationen betrachtet.

## LIEFERBEDINGUNGEN FÜR HEISSMISCHGUT

### Liefermenge

Der Besteller anerkennt das auf dem Lieferschein ausgedruckte Gewicht unserer eichamtlich geprüften Waagen. Tagesbezüge von über 100 to sind uns rechtzeitig anzumelden.

### Transporte

Unsere Transportpreise verstehen sich ohne besondere schriftliche Abmachung für einen Verlad von mindestens 18 to Mischgut für 3- bis 5-Achs-Fahrzeuge. Die Mindestfuhrer wird bei Rest- und Einzel-fahren bei 3- bis 5-Achs-Fahrzeugen mit 18 to verrechnet. Unsere Transportpreise verstehen sich überdies in der Annahme, dass das Mischgut unmittelbar nach Ankunft auf der Baustelle in die bereitstehende Einbaumaschine entladen werden kann. Ablade- und Wartezeiten von über 10 Min. pro Fuhrer werden gemäss unserem Transporttarif separat in Rechnung gestellt. Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Mengen geschieht bei Abholern auf deren eigenes Risiko.

### Winterzuschlag

In den Wintermonaten wird auf allen Lieferungen für die besonderen Umtriebe und die hohen Energiekosten ein Zuschlag gemäss Preisliste erhoben.

### Mischgutsorten

Ihnen steht bei der BBR ein umfangreiches Sortiment von Mischgutsorten und -Typen zur Auswahl. Die BBR führt die Eigenüberwachung gemäss SN EN-Normen durch. Von durchgeführten Mischgutanalysen werden die Ergebnisse auf Verlangen kostenlos an den Besteller abgegeben. Verlangt der Besteller zusätzliche Prüfergebnisse, so gehen die Kosten zu seinen Lasten. Auf Verlangen des Bestellers gibt die BBR über die zu liefernden Normbeläge kostenlos Warendeckungen ab, aus denen Sollwerte und die verwendeten Mineralstoffe, Bindemittel und Zusätze ersichtlich sind. Erstprüfungsberichte beruhen auf vorliegenden Analysen aus bisheriger Produktion. Sind für den Besteller neue Rezepturen zu erstellen, gehen die Kosten einer Erstprüfung zu seinen Lasten. Es ist Sache des Bestellers, während des Transportes für zweckmässigen Schutz des Mischgutes gegen Witterungseinflüsse zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Belagsmaterials auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten durch den Besteller lehnt die BBR jede Verantwortung ab.

### S + H-Mischgutsorten/Spezialsorten

Entsprechend der besonderen Beanspruchung, welche hochqualifiziertes Mischgut erfordert, soll bei der Produktion eine höchstmög-

liche Sicherheit für das Einhalten von Sollwerten bestehen. Es obliegt demzufolge dem Besteller, uns so frühzeitig wie möglich über den beabsichtigten Bezug zu informieren, damit wir die Rezeptur überprüfen können.

### Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt, Lieferant oder Dosierung, Angelegenheit der BBR. Werden bestimmte Produkte, Lieferanten oder Dosierungen durch den Bezüger verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zusammensetzung zugesichert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg bezüglich des Verhaltens des Belages abgelehnt. Die BBR ist dabei zur Verrechnung des Zusatzproduktes und eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

### Gewährleistung

Die BBR verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Belagsqualität sind die Prüfungen des Mischgutes in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutkennwerte. Diese können nur bei einer Mischerfüllung von wenigstens 65% eingehalten werden. Ebenso haftet die BBR für Spezialrezepturen sofern keine Vorbehalte angebracht worden sind. Soweit die BBR Reihenuntersuchungen von Probeentnahmen direkt ab Mischer über einen längeren Zeitraum vorweisen kann, haben diese Resultate bei der Qualitätsbeurteilung Priorität. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich die BBR – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandetes Belagsmischgut kostenlos zu ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Die BBR haftet nicht für ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Asphaltmischgut. Ist durch den Besteller fehlerhaftes Asphaltmischgut zum Einbau gelangt und konnte dies der Bezüger nicht leicht erkennen, haftet die BBR für Schäden an den mit dem gelieferten Asphaltmischgut hergestellten Bauwerken nur soweit, als diese Schäden nachweisbar auf mangelhafte Beschaffenheit des Asphaltmischgutes zurückzuführen sind. Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selbst geschädigt wurde oder für den eingetretenen Schaden selbst haftet. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen. Für Strassenbeläge gelten, sofern nicht anders vereinbart ist, die Rügefristen gemäss SIA 118/262. Es wird festgehalten, dass die Verjährung einer Forderung aus der mangelhaften Lieferung von Asphaltmischgut in jedem Fall 5 Jahre nach der Lieferung des Asphaltmischgutes eintritt. Vorbehalten bleiben lediglich Art. 26 Abs. 2 (absichtlich verschwiegene Mängel) und Art. 27 (Unterbrechung der Verjährung) der Norm SN 640'408c.

**Mängelrügen**

Die Ware ist unmittelbar bei Empfang zu prüfen. Beanstandungen hinsichtlich Menge, Mischung und Qualität sind sofort anzubringen. Abgeladenes Material gilt in jedem Fall als angenommen und akzeptiert. Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Asphaltmischgutes zu prüfen ob:

- a) die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Heissmischgutes auf den Lastwagen.

Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung schriftlich gerügt werden. Bestehen seitens des Bezügers hinsichtlich Qualität des gelieferten Asphaltmischgutes Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer repräsentativen Probe verpflichtet. Das Resultat dieser Prüfung wird von der BBR nur anerkannt, wenn sie von einer gemeinsam anerkannten Prüfstelle und gemäss den Vorschriften der SN EN-Normen vorgenommen und untersucht worden ist. Bestehen Zweifel an Untersuchungsergebnissen, so sind in Anwesenheit eines Vertreters der BBR weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt die BBR die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Bezüger zu tragen.

**Quellenangaben**

Bilder: BBR  
Diagramm: BBR + Holcim

## NOTIZEN

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---